



Staatliche Anerkennung von Abschlüssen in der allgemeinen Pflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege

Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Informationen für antragstellende Personen

Stand: 22.08.2023

1 Allgemeine Hinweise

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege – Dezernat IV 3 Pflegeberufe ist im Land Hessen landesweit zuständig für die Verfahren zur Anerkennung von pflegeberuflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden. Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zum Anerkennungsverfahren und den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin / Altenpfleger

Sie finden im Merkblatt auch die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Ansprechperson. Die Telefonnummern der für die jeweiligen Berufe und Länder zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im „Merkblatt Ansprechpersonen“.

2 Ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege für meinen Antrag zuständig?

Sollten Sie im Ausland einen pflegeberuflichen Abschluss erworben haben und

- den Beruf bereits in Hessen ausüben, oder
- den Beruf in Hessen ausüben wollen, obwohl sie noch nicht in Deutschland wohnen und arbeiten, oder
- bereits in Hessen wohnen und beabsichtigen, den Beruf in Hessen auszuüben, obwohl derzeit noch kein Beschäftigungsverhältnis besteht,

können Sie Ihren Antrag auf Anerkennung Ihres pflegeberuflichen Abschlusses an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege – Dezernat IV 3 Pflegeberufe richten. Wenn bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland, aber **außerhalb Hessens** besteht, müssen Sie den Antrag bei der in dem entsprechenden Bundesland zuständigen Behörde stellen.

3 Welche Voraussetzungen muss ich für eine staatliche Anerkennung in einem Pflegeberuf erfüllen?

Die staatliche Anerkennung in einem der zuvor benannten staatlich geregelten Pflegeberufe setzt in jedem Fall voraus:

- Ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (nachgewiesen durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung)

Die staatliche Anerkennung setzt zudem immer voraus, dass es sich bei der von Ihnen erworbenen Ausbildung um eine **einschlägige** Ausbildung handelt. Eine einschlägige Ausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsziele sowie die Ausbildungsschwerpunkte in hohem Maße vergleichbar mit denen der deutschen Ausbildung sind. In der Anlage 2 finden Sie eine Übersicht über die wesentlichen Merkmale der benannten Ausbildungen.

Darüber hinaus muss es sich um eine **staatlich anerkannte oder staatlich geregelte Ausbildung** handeln, die im Herkunftsstaat den Zugang zum Pflegeberuf ermöglicht. Die Anerkennung

einer Ausbildung, die an einer Privatschule abgeschlossen wurde, die weder staatlich anerkannt noch staatlich geregelt ist, ist daher ausgeschlossen.

4 Für welchen Pflegeberuf kann ich einen Anerkennungsantrag stellen?

Für die folgenden beruflichen Abschlüsse können Anträge auf Anerkennung gestellt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei der von Ihnen im Ausland erworbenen Ausbildung um eine **einschlägige** Ausbildung handelt (siehe Punkt 3).

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin / Altenpfleger

5 Wie läuft mein Anerkennungsverfahren ab?

Ihre Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung Ihres pflegeberuflichen Bildungsabschlusses und stellen dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (siehe hierzu Punkte 6, 8 und 9 und ggf. 7)

Formale Prüfung Ihres Antrags

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege nimmt Ihren Antrag auf Anerkennung entgegen und prüft Ihren Antrag und die vorgelegten Unterlagen. Eventuell werden bei Ihnen weitere Unterlagen angefordert.

Inhaltliche Prüfung (Gleichwertigkeitsprüfung)

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege prüft die vorgelegten Ausbildungs-/Studiennachweise in Hinblick darauf, ob die von Ihnen abgeschlossene pflegeberufliche Ausbildung / das von Ihnen abgeschlossene Studium einschlägig ist und ob ein gleichwertiger Ausbildungsstand besteht.

a) Es werden keine wesentlichen Unterschiede festgestellt:

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege prüft, ob die weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis gegeben sind (gesundheitliche Eignung, erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes). Wenn dies gegeben ist, erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis (direkte Anerkennung).

b) Es werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können:

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege prüft, ob Ihre Berufserfahrung (falls vorhanden) die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgleichen kann.

Wenn festgestellt werden kann, dass Ihre Berufserfahrung die wesentlichen Unterschiede vollständig ausgleichen kann, und wenn festgestellt wird, dass die weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis gegeben sind (gesundheitliche Eignung, erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes), erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis (direkte Anerkennung).

c) Es werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können:

Wenn festgestellt werden kann, dass wesentliche Unterschiede gegeben sind, die nicht ausgeglichen werden können, kann die Berufserlaubnis nicht direkt erteilt werden (keine direkte Anerkennung möglich → weiter bei 4)

Feststellungsbescheid

Wenn keine direkte Anerkennung möglich ist, erhalten Sie einen „Defizitbescheid“, der vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege an Sie versendet wird. In diesem Bescheid wird Ihnen mitgeteilt, welche wesentlichen Unterschiede bestehen und weshalb ein gleichwertiger Ausbildungsstand nicht festgestellt werden konnte. Sie erhalten außerdem ein Anschreiben, in dem Ihnen mitgeteilt wird, welche Ausgleichsmaßnahmen Sie wahrnehmen können, damit Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen können. Einen gleichwertigen Kenntnisstand können Sie durch Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme nachweisen. Sie können sich entscheiden zwischen der Durchführung

- eines Anpassungslehrgangs (praktisch Ausbildung mit theoretischer Unterweisung und theoretisch-praktischer Unterricht) oder
- einer Kenntnisprüfung (mündliche und praktische Prüfung).

Die Einzelheiten zur Durchführung des Anpassungslehrgangs oder der Kenntnisprüfung werden Ihnen im Anschreiben schriftlich mitgeteilt. Sie können dann entscheiden, ob Sie den Anpassungslehrgang oder die Kenntnisprüfung absolvieren möchten. Beachten Sie bitte, dass die Kenntnisprüfung und der Anpassungslehrgang ausreichende Sprachkenntnisse voraussetzen.

6 Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. Antrag (bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden)
2. Nachweise über ein Beschäftigungsverhältnis in Hessen oder glaubhafte Nachweise, dass Sie den Pflegeberuf in Hessen ausüben werden oder Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen)
3. Standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum; dies können Sie durch Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch nachweisen; ggf. ist eine deutsche Übersetzung erforderlich (es reicht die unbeglaubigte Kopie)
4. Ausweisdokument (es reicht die unbeglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)
5. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung, bisherige Tätigkeiten (bitte verwenden Sie den als Download zur Verfügung gestellten Vordruck)
6. Abschlussdiplom bzw. Abschlusszeugnis der erworbenen Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
7. Ggf. Registrierungsdiplom in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
8. Nachweis der Ausbildungsstätte über den Inhalt und Umfang der dort absolvierten Berufsausbildung einschließlich der Abschlussprüfung in der Landessprache **und** in deutscher Übersetzung; Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a. Dauer der Ausbildung (von – bis)
 - b. Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen); die Stundenzahl pro Fach sollte auf

die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.

- c. Art und Umfang der praktischen Ausbildung; es muss aufgeführt sein, in welchen Versorgungseinrichtungen/Fachgebieten/Abteilungen mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung wahrgenommen wurde.
9. Falls gegeben: Nachweis über pflegeberufliche Berufstätigkeiten in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
10. Sprachzertifikat zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse; dem Download „Merkblatt Deutschkenntnisse“ entnehmen Sie bitte die akzeptierten Sprachzertifikate/Niveaustufen; der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der in dem Merkblatt aufgeführten Sprachzertifikate ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Kenntnisprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist das Deutsch-Zertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Kenntnisprüfung vorzulegen.

Es kann sein, dass im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags weitere Unterlagen angefordert werden müssen. **Bitte beachten Sie, dass das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege keine Unterlagen zurücksendet. Reichen Sie daher keine Dokumente im Original ein!**

7 Ich komme aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, China, den Philippinen, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Kosovo, Mexiko, der Republik Korea oder dem Vietnam: Was muss ich beachten?

Entnehmen Sie bitte der Anlage 1, welche weiteren Dokumente Sie dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege im Rahmen Ihres Antrags vorlegen müssen.

8 In welcher Form muss ich die Unterlagen vorlegen?

Die erforderlichen Unterlagen müssen als beglaubigte Kopien (schwarz-weiß) vorgelegt werden, es sei denn es ist in der vorherigen Übersicht (siehe Punkt 6 und Punkt 7) explizit angegeben, dass unbeglaubigte Kopien ausreichend sind. Beglaubigungen können Notarinnen bzw. Notare oder die Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Deutschland vornehmen. Sofern Sie Beglaubigungen durch Notarinnen bzw. Notare oder öffentliche Stellen aus dem Ausland vorgenommen haben, müssen diese explizit ins Deutsche übersetzt werden.

Die deutschen Übersetzungen müssen von einer/einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzerin oder Übersetzer angefertigt und beglaubigt werden. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies muss die Person, die die Übersetzung vornimmt, bescheinigen. Bitte beachten Sie, dass Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, nicht akzeptiert werden können.

9 An wen muss ich den Antrag und die notwendigen Unterlagen senden?

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Dezernat IV 3 Pflegeberufe

Postfach 2913

65019 Wiesbaden

10 Wie hoch Sind die Gebühren für die Bearbeitung meines Antrags?

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder der wesentlichen Unterschiede der Ausbildung:	110,00 EUR
Für die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung	110,00 EUR
Für Kopien (je Kopie):	0,20 EUR

11 Gibt es Beratungsangebote, die ich nutzen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens?

Beratungs- und Unterstützungsangebote finden Sie im Merkblatt „Beratungsangebote“.

12 Anlage 1 (zu Frage 7)

Philippinen

Bitte legen Sie das Prüfungszeugnis des Board of Nursing (Staatsprüfung) mit deutscher Übersetzung vor.

Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Kosovo

Bitte legen Sie weiterhin den Nachweis über das erfolgreich abgeleistete Anfängerpraktikum bzw. den erfolgreich abgeleisteten Vorbereitungsdienste (Dauer – von – bis) nach Abschluss der medizinischen Schule, das vor Ablegung der Fachprüfung absolviert werden musste in der Landessprache und in deutscher Übersetzung vor.

Bitte legen Sie die Abschlusszeugnisse der Klassen I bis IV der medizinischen Schule in der Landessprache und in deutscher Übersetzung sowie den Nachweis über die Fach-/Staatsprüfung (= strucni ispit) in der Landessprache und in deutscher Übersetzung vor. Bei Ausbildungen aus dem Kosovo kann alternativ die Arbeitslizenz (Licence e punes) des Gesundheitsministeriums der Republik Kosovo – Zentraler Rat für Registrierung und Lizenzierung- vorgelegt werden. Die Fach-/Staatsprüfung bzw. die Arbeitslizenz ist zum Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung unbedingt erforderlich. Ohne den Nachweis der Fach-/Staatsprüfung bzw. der Arbeitslizenz ist eine staatliche Anerkennung in einem Pflegeberuf ausgeschlossen.

Albanien

Sofern Sie einen Bachelorstudiengang in allgemeiner Krankenpflege absolviert haben, legen Sie bitte auch den Nachweis über das nach dem Gesetz Nr. 10171 vom 22. Oktober 2009 vorgeschriebene dreimonatige Berufspraktikum (mit Angabe der Stundenzahl) nach Abschluss des Studiums und zusätzlich entweder den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Staatsprüfung oder die Berufsausübungserlaubnis der albanischen Krankenpflegekammer vor. Die Nachweise werden in albanischer Sprache und in deutscher Übersetzung benötigt. Ohne diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Aufgrund des albanischen Bachelor-Studiums mit dem Abschluss "Bachelor ne Infermieri-Mami" ist eine staatliche Anerkennung in der allgemeinen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege nicht möglich. Die Berufsqualifikation „Infermieri-Mami“ ermöglicht die Zuordnung zur deutschen Referenzqualifikation „Hebamme“.

China

Bitte legen Sie neben dem Abschlussdiplom/Abschlusszeugnis auch den Nachweis über das klinische Praktikum vor. Darüber hinaus werden die Nachweise über das erfolgreiche Bestehen der Lizenzprüfung vom Gesundheitsministerium und das Qualifikationszertifikat für Fach- und technische Berufe im Bereich Pflegewesen benötigt. Ohne diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Vietnam

Bitte legen Sie neben dem Diplom/Abschlusszeugnis zusätzlich den Nachweis über die neumontatige praktische Phase vor. Ohne diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gilt.

Republik Korea

Bitte legen Sie den Nachweis über die Staatsprüfung sowie die Zuerkennung der Berufserlaubnis (licensed as a nurse) und der Registrierung durch das Ministry of Health & Welfare vor. Ohne

diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Mexiko

Bitte reichen Sie zusätzlich zum Abschlussdiplom „Licenciatura en Enfermeria“ oder „Licenciatura en Enfermeria y Obstetrica“ auch den Nachweis über das einjährige Servicio Social ein.

13 Anlage 2: Übersicht über staatlich geregelte Pflegeausbildungen

Pflegefachfrau / Pflegefachmann	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in fünf Kompetenzbereichen (Pflegeprozessgestaltung und Pflegediagnostik, Kommunikation und Beratung, intra- und interprofessionelles Handeln einschl. Assistenz im Rahmen der ärztlichen Diagnostik und Therapie, gesetzliche und ethische Grundlagen pflegerischen Handelns, Pflegewissenschaft)
Praktische Ausbildung:	umfasst insgesamt mindestens 2500 Stunden; davon entfallen jeweils mindestens 400 Stunden auf die Bereiche stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege sowie ambulante Akut-/Langzeitpflege sowie mindestens 120 Stunden auf den Bereich psychiatrische Pflege und 120 Stunden auf den Bereich der pädiatrischen Pflege
Ausbildungsziel:	Selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen, die präventive, kurative, rehabilitative, palliativ und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation umfasst; dazu zählt u.a. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung von Pflegeprozessen, die Analyse, Evaluation und Entwicklung der Pflege, die Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie die Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in fünf Kompetenzbereichen (Pflegeprozessgestaltung und Pflegediagnostik, Kommunikation und Beratung, intra- und interprofessionelles Handeln einschl. Assistenz im Rahmen der ärztlichen Diagnostik und Therapie, gesetzliche und ethische Grundlagen pflegerischen Handelns, Pflegewissenschaft) mit dem Schwerpunkt Pflege von Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen
Praktische Ausbildung:	umfasst insgesamt mindestens 2500 Stunden; davon entfallen jeweils mindestens 400 Stunden auf die Bereiche stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege sowie ambulante Akut-/Langzeitpflege sowie mindestens 120 Stunden auf den Bereich psychiatrische Pflege und 780 Stunden auf den Bereich der pädiatrischen Pflege

Ausbildungsziel:	Selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen (primär Neugeborene, Säuglinge, Kinder und Jugendliche) in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen, die präventive, kurative, rehabilitative, palliativ und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation umfasst; dazu zählt u.a. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung von Pflegeprozessen, die Analyse, Evaluation und Entwicklung der Pflege, die Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie die Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz
------------------	---

Altenpflegerin / Altenpfleger	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in fünf Kompetenzbereichen (Pflegeprozessgestaltung und Pflegediagnostik, Kommunikation und Beratung, intra- und interprofessionelles Handeln einschl. Assistenz im Rahmen der ärztlichen Diagnostik und Therapie, gesetzliche und ethische Grundlagen pflegerischen Handelns, Pflegewissenschaft) mit dem Schwerpunkt Pflege von alten Menschen
Praktische Ausbildung:	umfasst insgesamt mindestens 2500 Stunden; davon entfallen jeweils mindestens 400 Stunden auf die Bereiche stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege sowie ambulante Akut-/Langzeitpflege sowie mindestens 120 Stunden auf den Bereich psychiatrische Pflege, 120 Stunden pädiatrische Pflege und 660 Stunden auf den Bereich der Pflege alter Menschen
Ausbildungsziel:	Selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von primär alten Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen, die präventive, kurative, rehabilitative, palliativ und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation umfasst; dazu zählt u.a. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung von Pflegeprozessen, die Analyse, Evaluation und Entwicklung der Pflege, die Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie die Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz